

Information an die Mitglieder

Swiss Medtech Mitglieder- beitragsreglement

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, lit. a und Art. 11 Abs.2, lit. f der Statuten von Swiss Medtech vom 12. Juni 2017 wird folgendes Reglement erlassen:

vom 12. Juni 2017, Anpassung 11.6.2018

I. Ordentliche Mitglieder

Art. 1.1 Definition

(Statuten, Art. 5)

Die ordentliche Mitgliedschaft erlangen können Unternehmen mit relevanten Berührungspunkten zur Medizintechnik und Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein, die unter eine oder mehrere der folgenden Tätigkeitskategorien fallen:

- a. Hersteller;
- b. Importeure, Händler oder Vertriebsgesellschaften;
- c. Zulieferer;
- d. Dienstleister.

Art. 1.2 Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte

(Statuten, Art. 7 Abs. 1)

Ordentliche Mitglieder:

- a. werden an die Mitgliederversammlung des Verbands eingeladen und verfügen dort über Stimm- bzw. Wahlrechte, die nach Beitragskategorien variieren können;
- b. können sich um Einsitznahme in sämtlichen Fachgruppen des Verbands bewerben und verfügen dort, sofern die Einsitznahme gewährt wird, für die Beschlussfassung und Wahlen über je eine Stimme;
- c. profitieren von sämtlichen Mitgliedervergünstigungen des Verbands;
- d. dürfen sich als Mitglied von Swiss Medtech bezeichnen. Die Geschäftsstelle stellt den Mitgliedern ein Logo zum Gebrauch zur Verfügung

Art. 1.3 Mitgliederbeiträge und Anzahl Stimmen bezogen auf den Mitgliederbeitrag

Anzahl Mitarbeitende	Mitgliederbeitrag CHF	Anzahl Stimmen
1-5	1'000	1
6-10	1'500	1
11-25	2'500	1
26-50	4'000	3
51-100	5'500	3
101-250	8'500	3
251-500	12'000	7
501-1'000	18'500	7
> 1'000	25'000	7

- a. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl Mitarbeitende (Mitarbeiterzahl in Vollzeitstellen) pro Mitglied. Hierbei ist die Anzahl der Mitarbeitenden in der Schweiz sämtlicher einem Konzern angehöriger Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz (mit einem Beteiligungsanteil über 50%) massgebend. In begründeten Fällen kann von dieser Regel auf Antrag an die Geschäftsstelle abgewichen werden;
- b. Der Grundbeitrag halbiert sich bei Mitgliedern mit einem Umsatzanteil in der Medizintechnik-Branche von weniger als 50%^[1]. Beträgt der Umsatzanteil in der Medizintechnik-Branche weniger als 15%, reduziert sich der Grundbeitrag auf einen Viertel^[2]. Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Fall CHF 1'000. Anträge um Reduktion des Mitgliederbeitrags sind an die Geschäftsstelle zu richten;
- c. Für die Dauer von maximal fünf Jahren nach der Gründung kann Jungunternehmen ein reduzierter Mitgliederbeitrag gewährt werden;
- d. Je nach Beteiligung eines Mitglieds in Fachgruppen können weitere Beiträge für deren spezifischen Aktivitäten erhoben werden. Massgebend sind die Beschlüsse der einzelnen Fachgruppen.

^[1] Unter Medizinprodukte fallen alle Produkte, welche durch den Geltungsbereich der MepV (Stand 15. April 2015) sowie der europäischen MDR und IVDR abgedeckt sind.

^[2] In Kraft per 1.1.2019

II. Assoziierte Mitglieder

Art. 2.1 Definition

(Statuten, Art. 6)

Die assoziierte Mitgliedschaft erlangen können Unternehmen, private oder öffentliche Institutionen, Organisationen und Körperschaften aus dem In- und Ausland, die nicht unter die Tätigkeitskategorien der ordentlichen Mitgliedschaft fallen.

Als assoziierte Mitglieder können zum Beispiel Kantone, Gemeinden, Verbände, Interessengruppen, Spitäler oder Forschungseinrichtungen aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nicht vorgesehen.

Art. 2.2 Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte

(Statuten, Art. 7 Abs. 2)

Assoziierte Mitglieder:

- a. werden an die Mitgliederversammlung des Verbands eingeladen, verfügen dort aber über keine Stimm- bzw. Wahlrechte;
- b. sind grundsätzlich nicht zur Einsitznahme in den Fachgruppen zugelassen, wobei der Vorstand ihnen ausnahmsweise Beisitz ohne Stimm- bzw. Wahlrecht zugestehen kann;
- c. profitieren von Mitgliedervergünstigungen des Verbands;
- d. dürfen sich als Mitglied von Swiss Medtech bezeichnen. Die Geschäftsstelle stellt den Mitgliedern ein Logo zum Gebrauch zur Verfügung.

Art. 2.3 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag der assoziierten Mitglieder beträgt in der Regel CHF 3'000. Der Mitgliederbeitrag für Kantone liegt bei CHF 20'000.

III. Beitritt

Art. 3.1

(Statuten, Art. 8)

Beitrittsgesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten, in der von ihr verlangten Form und mit den von ihr verlangten Angaben und Belegen.

Über die Aufnahme des Gesuchstellers, dessen Einteilung in die Mitgliedschaftskategorie (ordentliches oder assoziiertes Mitglied) und die Beitragskategorie entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Beitrittsgesuchs bedarf keiner Begründung.

Diese Vorstandsentscheide kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen überstimmen.

Bei einem unterjährigen Beitritt wird der Mitgliederbeitrag anteilmässig ab Anfang des Eintritts quartals berechnet.